

**Dienstanweisung
für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften
(DA Finanzgeschäfte)**

	Seite
1. Allgemeines	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Begriffsbestimmungen	3
2. Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen	5
3. Kredite für Investitionen (Investitionskredite)	5
3.1 Ermächtigungsgrundlagen	5
3.2 Vorbereitung der Kreditaufnahme/ Marktbeobachtung	6
3.3 Angebotseinholung	7
3.4 Fristen	8
3.5 Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation	8
3.6 Aktenführung und weitere Bearbeitung	9
4. Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)	10
4.1 Ermächtigungsgrundlagen	10
4.2 Vorbereitung der Kreditaufnahme/ Marktbeobachtung	11
4.3 Angebotseinholung	12
4.4 Fristen	13
4.5 Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation	13
4.6 Aktenführung und weitere Bearbeitung	15
4.7 Liquiditätsverbund (Cashpooling)	16
5. Derivate und strukturierte Produkte	16
5.1 Ermächtigungsgrundlagen	16
5.2 Vorbereitung des Derivateabschlusses/ Marktbeobachtung	17
5.3 Angebotseinholung	18
5.4 Fristen	18
5.5 Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation	19
5.6 Aktenführung und weitere Bearbeitung	19
6. Risikomanagement und Risikosteuerung	20
6.1 Organisation	20
6.2 Grundsätzliches	20
6.3 Zulässige Finanzderivate	21
6.4 Produktlimite	22
6.5 Gesetzliche Limite	22
6.6 Limite gemäß Krediterlass	22
6.7 Kontrahentenlimite	22
6.8 Betriebsrisiko	22
6.9 Rechtsrisiko	23
6.10 Verlustrisiko	23
6.11 Identifizierung, Quantifizierung und Steuerung von Risiken	23

7. Berichterstattung	
8. Inkrafttreten	

Seite

24

25

1. Allgemeines

Die Stadt Wuppertal unterhält zur Abwicklung ihrer Finanzierungsgeschäfte eine Vielzahl an Bankbeziehungen, die aktiv gepflegt werden, um den finanziellen Handlungsspielraum der Stadt zu erhalten. Einzelheiten für die Teilnahme am Geld-, Kapital- und Derivatehandel regelt diese Dienstanweisung.

1.1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die Neuaufnahme und Prolongation/ Umschuldung von Krediten für Investitionen sowie von Krediten zur Liquiditätssicherung und für den Abschluss von Derivaten zur Zinssicherung und Zinsoptimierung.

1.2 Begriffsbestimmungen

GO NRW ist die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208). Zu berücksichtigen ist die jeweils aktuell gültige Fassung.

Krediterlass ist der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16. Dezember 2014 (Mbl. NRW. 2014 S. 866) „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände (GV)“.

Kredite sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital. Zu unterscheiden sind Kredite zur Finanzierung von Investitionen (§ 86 GO NRW) und Kredite zur Liquiditätssicherung (§ 89 GO NRW). Kredite zur Liquiditätssicherung werden üblicherweise auch als Kassenkredite bezeichnet.

Forwardkredite sind Kredite, bei denen heute die Konditionen für eine künftige Auszahlung festgelegt werden.

Derivate sind Finanzinstrumente, die aus anderen Basiswerten (z.B. Zinsen, Währungen) abgeleitet und von dem zugrunde liegenden Grundgeschäft (Kassenkredit, Investitionskredit) unabhängig sind. Sie können zur Vereinbarung von Zins- und Zahlungsmodalitäten eingesetzt werden. Die wichtigsten Derivate sind Swaps und Optionen.

Optionen sind bedingte Termingeschäfte. Der Käufer einer Option besitzt das Recht jedoch nicht die Verpflichtung, einen vorab bestimmten Basiswert zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt und zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Basispreis zu kaufen (Kaufoption, Call) oder zu verkaufen (Verkaufsoption, Put). Für dieses Recht bezahlt der Käufer eine Prämie an den Verkäufer (Stillhalter). Der Verkäufer hat die Verpflichtung, den Basiswert zum vereinbarten Basispreis zu verkaufen (Kaufoption, Call) bzw. zu kaufen (Verkaufsoption, Put), wenn der Inhaber der Option dies verlangt.

Ein **Cap** (engl.: Deckel, Kappe) ist ein Zinsbegrenzungsvertrag. Der Inhaber des Caps erhält für eine bestimmte Laufzeit und für einen festgelegten Betrag eine Ausgleichszahlung vom Verkäufer, wenn der Referenzzinssatz (z.B. der 3-Monats-EURIBOR) eine festgelegte Zinsobergrenze überschreitet. Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz und der Zinsobergrenze, bezogen auf den zugrunde liegenden Betrag. Für die Versicherung gegen Zinssteigerungen erhält der Verkäufer vom Käufer eine einmalige oder laufende Prämie.

Ein **Forward-Cap** ist ein Cap, bei dem bereits heute eine Zinsobergrenze für die Zukunft vereinbart wird.

Ein **Floor** (engl. Fußboden) ist ein Zinsbegrenzungsvertrag. Der Inhaber des Floors erhält für eine bestimmte Laufzeit und für einen festgelegten Betrag eine Ausgleichszahlung vom Verkäufer, wenn der Referenzzinssatz (z. B. 3-Monats-EURIBOR) eine festgelegte Zinsuntergrenze unterschreitet. Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz und der Zinsuntergrenze, bezogen auf den zugrunde liegenden Betrag. Für die Versicherung gegen Zinssenkungen erhält der Verkäufer vom Käufer eine einmalige oder laufende Prämie.

Der **Collar** (Zinskorridor, Bandbreitenoption) ist eine Kombination aus Zinsobergrenze (Cap) und Zinsuntergrenze (Floor). Der Käufer eines Collars ist zugleich Käufer eines Caps und Verkäufer eines Floors. Zweck dieser Konstruktion ist es, mit der aus dem Verkauf des Floors erhaltenen Prämie die Kosten für den Kauf des Caps zu subventionieren.

Ein **Zinsswap** (engl. Tausch) ist ein Vertrag über den Austausch von Zinszahlungsströmen für einen bestimmten Zeitraum (Festzins gegen variablen Zins – Payer Swap – oder variablen Zins gegen Festzins – Receiver Swap). Die Wirkung von Swaps ist immer zusammen mit dem Grundgeschäft zu sehen (Kredit). Wird z. B. für ein variabel verzinsliches Darlehen ein Payer swap abgeschlossen, ergibt sich in der Summe ein Zahlungsstrom, der dem eines Festzinsdarlehens entspricht.

Ein **Forward Swap** ist eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien, zu einem zukünftigen Zeitpunkt in einen Swap einzutreten, dessen Konditionen bereits heute festgelegt werden. Hierdurch kann z. B. ein günstiges Zinsniveau auch dann genutzt werden, wenn die Festzinsbindung erst in der Zukunft ausläuft.

Eine **Swaption** (kurz für Swap-Option) ist eine Vereinbarung, bei der der Verkäufer dem Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht einräumt, in einen Swap zu vorher festgelegten Konditionen einzutreten.

Strukturierte Kredite sind Kredite, bei denen Derivate zur Konditionengestaltung eingesetzt werden, ohne dass das Derivat explizit in Erscheinung tritt. Es besteht eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Finanzdienstleister sind im weitesten Sinn alle Unternehmen (Kreditinstitute, Makler etc.), die Leistungen im Bereich Kredite und Derivate anbieten.

2. Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen

Das Vermögens- und Schuldenmanagement der Stadt Wuppertal (im folgenden Team Vermögensmanagement) obliegt der Kämmererei. Es hat unter anderem die Aufnahme und Prolongation / Umschuldung von Krediten für Investitionen und von Krediten zur Liquiditätssicherung, die Anlage von Geldmitteln sowie den Abschluss von Derivaten zur Zinssicherung und Zinsoptimierung für den städtischen Haushalt und die Sonderhaushalte der angeschlossenen Eigenbetriebe zur Aufgabe. Die Kämmererei (Team Vermögensmanagement) ist grds. zuständig für die Entscheidung über den Vertragspartner und den Geschäftsabschluss sowie für die Vorbereitung der schriftlichen Vertragsdokumentation und die weitere Bearbeitung der Geschäfte.

Die Festlegung der strategischen Eckpunkte des Vermögens- und Schuldenmanagements obliegt der Kämmererin / dem Kämmerer der Stadt.

Die Kämmerereiterin / der Kämmerereiter ist für die ordnungsgemäße Organisation und Überwachung der Handelsgeschäfte verantwortlich.

Die Kämmererin / der Kämmerer der Stadt benennt die Personen, die über eine Vollmacht zum Abschluss der oben genannten Geschäfte verfügen (Handelsvollmacht).

3. Kredite für Investitionen (Investitionskredite)

3.1 Ermächtigungsgrundlagen

Gemäß § 86 Abs . 1 GO NRW i. V. m. Ziffer 2.1 des Krediterlasses dürfen Kredite für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Hierbei sind die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit sowie die Nachrangigkeit dieser Finanzierungsmöglichkeit zu beachten (§ 77 Abs. 3 GO NRW).

Die Neuaufnahme von Investitionskrediten ist nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen Haushaltssatzung zulässig. Sofern erforderlich (z. B. im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung), ist eine Genehmigung der Kommunalaufsicht einzuholen.

Die Gesamtermächtigung für die Kreditaufnahme (Kreditermächtigung, § 78 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) GO NRW) wird mit der Haushaltssatzung vom Rat beschlossen. Bei Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde abzuwarten. Nach § 82 Abs. 2 GO NRW (vorläufige Haushaltsführung) kann die Aufsichtsbehörde bis zu einem Viertel der Kreditrate des Vorjahres vorab genehmigen. Mit Genehmigung eines Haushaltssanierungsplans gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen vom 09.12.2011 (Stärkungspaktgesetz, GV.NRW.2011, S. 662) und der nach-

folgenden Veröffentlichung der Haushaltssatzung ist eine Kreditgenehmigung gem. § 82 (2) GO NRW nicht mehr notwendig.

Kreditneuaufnahmen dürfen nur im Rahmen der noch offenen Kreditermächtigung (Kreditermächtigung abzüglich bereits auf die Kreditermächtigung aufgenommenen Kredite) in Anspruch genommen werden. Die Aufnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Team Haushalt.

Der Umfang und der Zeitpunkt einer Kreditneuaufnahme werden insbesondere durch die Kapitalmarktsituation, durch die Portfoliostruktur sowie durch die jeweilige Haushaltssituation bestimmt. Die Entscheidung hierüber trifft die Kämmerereiterin / der Kämmerereiter ggfls. in Abstimmung mit der Leiterin / dem Leiter des Ressorts Finanzen.

Zinsanpassungen (Prolongationen oder Umschuldungen) von Krediten dürfen in Höhe der offenen Prolongationen des jeweiligen Haushaltsjahres vorgenommen werden. Es ist eine permanent zu aktualisierende Liste aller zukünftigen Zinsanpassungen zu führen, die der vorausschauenden Arbeitsplanung dient.

Eine Zinsanpassung kann zum Umschuldungszeitpunkt oder in Abhängigkeit zur Kapitalmarktsituation zu abweichenden Zeitpunkten erfolgen. Dabei dürfen mehrere Zinsanpassungen zu einem neuen Gesamtkredit zusammengefasst werden. Zinsanpassungen für kommende Haushaltsjahre dürfen per Forwardkredit aufgenommen werden.

Gemäß Ziff. 2.2.1 des Krediterlasses können Zinsderivate zur Zinssicherung und zur Optimierung der Zinsbelastung bei Investitionskrediten genutzt werden. Die Zinsderivate müssen dabei bestehenden Krediten zugeordnet werden (Konnexität).

Wenn Zinsderivate zur Gestaltung der Kreditkonditionen eingesetzt werden oder Investitionskredite als strukturierte Kredite aufgenommen werden, ist Abschnitt 5 dieser Dienstanweisung zu beachten.

Investitionskredite können auch durch die Begebung eines Schuldscheindarlehens oder einer Anleihe am Kapitalmarkt aufgenommen werden (vgl. Ziff. 1 des Krediterlasses). Hierfür muss ein Finanzdienstleister als Arrangeur beauftragt werden.

3.2 Vorbereitung der Kreditaufnahme/ Marktbeobachtung

Die ständige Beobachtung der Kapitalmarktsituation und – entwicklung ist Aufgabe der Kämmererei (Team Vermögensmanagement). Zur Marktbeobachtung dienen:

- Finanzmanagementsoftware mit Marktdatenschnittstelle inkl. Berichts-, Planungs- und Bewertungsfunktionen
- Wirtschaftspresse, Fachzeitschriften
- Analysen von Kreditinstituten und anderen externen Finanzdienstleistern
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen zur Kapitalmarktsituation und –entwicklung.

Die hierbei ermittelten Informationen werden zur Planung des Zeitpunkts der Kreditaufnahme oder Prolongation/ Umschuldung bzw. zur Wahl einer geeigneten Zinsbindung genutzt.

3.3 Angebotseinholung

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Neuaufnahmen bzw. Prolongationen/ Umschuldungen von Krediten durch eine schriftlich dokumentierte Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern. Die Angebotseinholung erfolgt in der Regel schriftlich, per Fax oder E-mail. Die Angebotseinholung und Versendenachweise sind als Bestandteil der Kreditdokumentation aufzubewahren.

Fachliche Nachfragen zu den abgegebenen Angeboten und ihre Beantwortung durch die Bieter sind Bestandteil der Auswertung der abgegebenen Angebote und zu dokumentieren.

Die Angebotseinholung für Investitionskredite muss folgende Daten enthalten (Verhandlungsblatt):

- Kreditart
- Kreditbetrag
- Datum der Valutierung
- Auszahlungskurs
- Tilgungsart und Tilgungssatz
- Zinsbindung
- Zahlungstermine für Zins und Tilgung
- Zins- und Zahlungskonventionen
- Fixingtermin bei EURIBOR-Krediten
- Abgabezeit (Datum und Uhrzeit)

Für Investitionskredite ist in der Regel von mindestens drei Finanzdienstleistern ein Angebot einzuholen.

Die Auswahl eines Arrangeurs zur Platzierung eines Schuldscheindarlehens bzw. einer Anleihe unterliegt nicht der Ausschreibungspflicht, da hierbei nicht ausschließlich harte Vergleichsfaktoren wie z. B. die Kosten der Dienstleistung maßgeblich sind. Hier stehen Faktoren wie z.B. die Marktkenntnis, die Platzierungsstärke und Erfahrung des Arrangeurs sowie die zuverlässige Abwicklung im Vordergrund, um den notwendigen Erfolg der Emission zu gewährleisten.

3.4 Fristen

Für die Bearbeitung eines Angebots soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere am erforderlichen Valutierungszeitpunkt, der Marktlage und der verwaltungsintern erforderlichen Bearbeitungszeit orientiert.

In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird der Abgabezeitpunkt (Zeitpunkt des spätesten Eingangs bei der Stadtkämmerei) für das Angebot mit Datum und Uhrzeit benannt und darauf hingewiesen, dass später eingehende Angebote nicht gewertet werden können.

3.5. Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation

In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert. Nach Vergabeentscheidung eingegangene Angebote werden nachrichtlich in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufgenommen, aber nicht gewertet. Außerdem sind weitere für die Bewertung der Angebote wesentlichen Daten (Angebot einer Teilmenge des Kreditbetrags etc.) in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufzunehmen.

Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält für jedes Angebot mindestens

- das Kreditinstitut und ggf. den Makler
- den angebotenen nominellen Zinssatz bzw. alternativ die Marge z.B. auf den 3-, 6-, oder 12-M-EURIBOR
- die Kennzeichnung des wirtschaftlichsten Angebots in Bezug auf alle bewerteten Angebote.

Gemäß Ziffer 2.1 des Krediterlasses sind für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Angebots alle Vertragselemente zu berücksichtigen und zu bewerten.

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich an den Bestbieter. Sofern es mehrere Bestbieter gibt, muss die Entscheidung nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien erfolgen (Beispiele: Portfoliostruktur, Qualität der Abwicklung, Altgläubiger bei Zinsanpassungen, Bonität des Gläubigers). Nachverhandlungen mit den Bestbietern sind zulässig. Das Ergebnis der Nachverhandlungen ist zu dokumentieren.

Vom Grundsatz der Vergabe an den Bestbieter kann im Ausnahmefall abgewichen werden. Hierbei ist auf die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Angebotes auch im Kontext des gesamten Investitionskreditportfolios abzustellen. Zulässige Gründe für das Abweichen vom Grundsatz der Vergabe an den Bestbieter können beispielsweise sein:

- Ausweitung des Gläubigerkreises / Gewinnung neuer Kreditgeber

- Aufrechterhaltung bestehender Geschäftsbeziehungen (Prolongation des letzten noch bestehenden Geschäfts mit einem vorhandenen Kreditgeber)
- Vermeidung von Konzentrationsrisiken („Klumpenrisiken“) bzgl. der Kreditgeber
- Berücksichtigung von Finanzdienstleistern, die schon länger kein konkurrenzfähiges Angebot machen konnten.

Diese sog. strategischen Vergaben dienen der Sicherstellung der nachhaltigen Zahlungsfähigkeit der Stadt. Die Gründe für das Abweichen vom Grundsatz der Vergabe an den Bestbieter und auch die hieraus resultierenden Kosten (Zinsmehraufwand bezogen auf die gesamte Kreditlaufzeit im Vergleich zum zinsgünstigsten Anbieter) sind schriftlich zu dokumentieren.

Für die entstehende Zinsdifferenz gilt folgende Begrenzung:

Die Zinsdifferenz darf pro Einzelgeschäft nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum günstigsten Angebot stehen. Mit Blick auf die aktuelle Marktsituation ist eine Begrenzung auf max. 30 Basispunkte (= 0,30%) z. Zt. ausreichend (Beispiel: günstigstes Angebot bei 2,00 % p.a., maximal zulässiger Zinssatz 2,30% p.a.). Die maximal zulässige Zinsdifferenz wird jeweils zum 1. Januar des neuen Jahres durch die Ressortleitung für das laufende Jahr festgelegt.

Der Anbieter, der den Zuschlag erhält, wird unmittelbar nach der Entscheidung über den Zuschlag informiert.

Die Auswertung der Angebote erfolgt durch den zuständigen Handlungsbevollmächtigten in der Kämmerei (Team Vermögensmanagement). Die Vergabeentscheidung erfolgt in der Kämmerei (durch die Teamleiterin / den Teamleiter Vermögensmanagement). Die Angebotsauswertung und Vergabeentscheidung ist der Abteilungs- oder Ressortleitung zur abschließenden Genehmigung vorzulegen.

3.6 Aktenführung und weitere Bearbeitung

Die Dokumentation einer jeden Kreditaufnahme wird in Form einer Darlehensakte geführt. Die Dokumentation umfasst sämtliche mit dem Geschäftsabschluss angefallenen Unterlagen, insbesondere

- Ausschreibung, Angebotsauswertung und Vergabe
- Schuldurkunde, Schriftverkehr, Zahlungs- und Saldenmitteilungen der Bank
- Buchungs- und sonstige Unterlagen.

Kreditverträge, Schuldurkunden, Schuldscheine etc. sind durch zwei Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadt Wuppertal zu unterzeichnen, die über eine Vollmacht zur Neuaufnahme bzw. zur Umschuldung von Krediten zur Investitionsfinanzierung gemäß § 64 Abs. 3 GO NRW verfügen. Dabei soll grundsätzlich mindestens eine Unterschrift von der Kämmererin /

dem Kämmerer der Stadt oder von der Leiterin / dem Leiter des Ressorts Finanzen geleistet und mit dem Siegel der Stadt versehen werden. Bei Abwesenheit der Kämmererin / des Kämmerers und / oder der Leiterin / des Leiters des Ressorts Finanzen sind diese Vertragsunterlagen durch andere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadt Wuppertal zu unterzeichnen, die über eine Vollmacht zur Neuaufnahme bzw. zur Umschuldung von Krediten zur Investitionsfinanzierung gemäß § 64 Abs. 3 GO NRW verfügen.

Die Kontrolle der Übereinstimmung von angenommenen Angebot mit dem Kreditvertrag, der Schuldurkunde oder dem Schuldschein, die Eingabe in das Darlehensverwaltungsprogramm, die Erstellung von Zins- und Tilgungsplänen, die Erstellung der Buchungsunterlagen sowie Weiterleitung an die Finanzbuchhaltung, die Dokumentation und Aktenführung erfolgen innerhalb der Kämmererei (Team Vermögensmanagement).

Auf der Ebene des einzelnen Abschlusses ist analog zu den „Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine strikte Trennung zwischen Handel und Abwicklung sicherzustellen. Dies geschieht durch fachbereichsübergreifende Funktionstrennung: Handel und Geschäftsdokumentation unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips erfolgen in der Kämmererei, Verbuchung und Zahlungsabwicklung erfolgen durch die Finanzbuchhaltung.

4. Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)

4.1 Ermächtigungsgrundlagen

Gemäß § 89 (2) GO NRW i. V. m. Ziffer 3 des Krediterlasses dürfen Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen bis zu dem vom Rat der Stadt in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag (§ 78 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW) aufgenommen werden, sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung. Vor jeder Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung ist zu prüfen, ob die zulässige Ermächtigung gemäß Haushaltssatzung noch ausreicht.

Laut Ziffer 3 des Krediterlasses kann die Stadt für einen Anteil am Gesamtbestand ihrer Liquiditätskredite auch Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit nach den folgenden Maßgaben treffen:

Für die Hälfte des Gesamtbestandes an Liquiditätskrediten darf die Gemeinde Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren vorsehen. Für ein weiteres Viertel am Gesamtbestand an Liquiditätskrediten dürfen Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von maximal fünf Jahren getroffen werden. Die jeweiligen Anteile dürfen nicht wesentlich überschritten werden. Maßgeblich für die Berechnung der Zins- und/ oder Liquiditätsvereinbarungen ist der Bestand an Liquiditätskrediten zum Abschlussstichtag des Vorjahres. Bei bereits eingegangenen Zinsvereinbarungen sind die Restlaufzeiten zugrunde zu legen. Zinsvereinbarungen, die eine Laufzeit von fünf Jahren überschreiten, hat die Gemeinde zuvor mit der örtlich

zuständigen Kommunalaufsicht abzustimmen. Vor jeder Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung mit einer Laufzeit von über einem Jahr ist zu prüfen, ob das gemäß Krediterlass zulässige Volumen bzw. das mit der Kommunalaufsicht abgestimmte Kontingent für Zinsfestschreibungen über fünf Jahre für die geplante Zinsvereinbarung ausreicht. Da die Zinsbindungsdauer auch über den Einsatz von Derivaten gestaltet werden kann, sind diese bei der Prüfung einzubeziehen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren.

Liquiditätskredite dürfen nach Ziffer 3.1 i. V. m. Ziffer 2.3 des Krediterlasses aus Wirtschaftlichkeitserwägungen auch als Fremdwährungskredite aufgenommen werden. Bei der Aufnahme von Fremdwährungskrediten müssen besondere Anforderungen bei der Risikoabwägung und Risikovorsorge erfüllt sein (vgl. Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 des Krediterlasses). Gemäß Beschluss des Finanzausschusses der Stadt vom 05.02.2004 (Drucks.-Nr. VO/2433/04) dürfen Kassenkredite in ausländischer Währung bis zu einem Anteil von 30% des gesamten Kassenkreditbestandes aufgenommen werden.

Der Umfang und der Zeitpunkt einer Kreditneuaufnahme werden insbesondere durch die Geld- und Kapitalmarktsituation, durch die Portfoliostruktur sowie durch die jeweilige Haushaltssituation bestimmt.

Eine Zinsanpassung (Prolongation oder Umschuldung) kann zum Umschuldungszeitpunkt oder in Abhängigkeit zur Geld- und Kapitalmarktsituation zu abweichenden Zeitpunkten erfolgen. Zinsanpassungen für kommende Haushaltsjahre dürfen per Forwardkredit aufgenommen werden.

Gemäß Ziff. 3.1 i. V. m. Ziff. 2.2.1 des Krediterlasses können Zinsderivate zur Zinssicherung und zur Optimierung der Zinsbelastung bei Liquiditätskrediten genutzt werden. Die Zinsderivate müssen dabei bestehenden Krediten zugeordnet werden (Konnexität).

Wenn Zinsderivate zur Gestaltung der Kreditkonditionen eingesetzt werden oder Liquiditätskredite als strukturierte Kredite aufgenommen werden, ist Abschnitt 5 dieser Dienstanweisung zu beachten.

Liquiditätskredite können auch durch die Begebung eines Schuldscheindarlehens oder einer Anleihe am Kapitalmarkt aufgenommen werden (vgl. Ziff. 1 des Krediterlasses). Hierfür muss ein Finanzdienstleister als Arrangeur beauftragt werden.

4.2 Vorbereitung der Kreditaufnahme/ Marktbeobachtung

Die ständige Beobachtung der Geld- und Kapitalmarktsituation und – entwicklung ist Aufgabe der Kämmerei (Team Vermögensmanagement). Zur Marktbeobachtung dienen:

- Finanzmanagementsoftware mit Marktdatenschnittstelle inkl. Berichts-, Planungs- und Bewertungsfunktionen
- Wirtschaftspresse, Fachzeitschriften
- Analysen von Kreditinstituten und anderen externen Finanzdienstleistern

- Teilnahme an Informationsveranstaltungen zur Geld- und Kapitalmarktsituation bzw. –entwicklung.

Die hierbei ermittelten Informationen werden zur Planung des Zeitpunkts der Kreditaufnahme oder Prolongation/ Umschuldung bzw. zur Wahl einer geeigneten Zinsbindung genutzt.

Die Aufnahme oder Rückzahlung von Tagesgeldkrediten erfolgt täglich durch die Kämmerei (Team Vermögensmanagement) nach Meldung des Liquiditätsbedarfs oder Liquiditätsüberschusses durch die zentrale Finanzbuchhaltung. Die Entscheidung über die Aufnahme und Höhe von länger laufenden Liquiditätskrediten trifft die Kämmereileiterin / der Kämmereileiter.

4.3 Angebotseinholung

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Neuaufnahmen bzw. Prolongationen/ Umschuldungen von Liquiditätskrediten durch eine schriftlich dokumentierte Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern. Die Angebotseinholung erfolgt in der Regel schriftlich, per Fax oder E-mail, bzw. insbesondere bei Tagesgeldkrediten auch telefonisch. Die Angebotseinholung und Versendenachweise sind als Bestandteil der Kreditdokumentation aufzubewahren.

Fachliche Nachfragen zu den abgegebenen Angeboten und ihre Beantwortung durch die Bieter sind Bestandteil der Auswertung der abgegebenen Angebote und zu dokumentieren.

Bei Zinsanpassungen von kurzfristigen Krediten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr sind immer zu dem ggf. vorliegenden Prolongationsangebot des Altgläubigers Angebote von mindestens zwei weiteren Finanzdienstleistern einzuholen.

Bei Umschuldungen und Rückzahlungen von Tagesgeldkrediten sind die Bearbeitungskosten der Überweisung bei der Ermittlung der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Bei einer Zinsdifferenz bis zu einem Basispunkt (0,01%) kann vom Grundsatz der Umschichtung zum Bestbieter abgesehen werden. Darüber hinaus kann von einer Umschichtung bei Tagesgeldkrediten Abstand genommen werden, wenn aus den Erfahrungen der Vergangenheit zu erwarten ist, dass das bei einem Anbieter in Anspruch genommene Kreditkontingent am nächsten Tag nicht mehr bzw. nicht mehr in voller Höhe zur Verfügung steht, da es von anderen Kommunen in Anspruch genommen wird. Begründete Ausnahmen vom Grundsatz der täglichen Umschichtung zum Bestbieter/ zu den Bestbietern sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Angebotseinholung für kurzfristige Liquiditätskredite (in der Regel Tagesgeld) muss folgende Daten enthalten (Verhandlungsblatt):

- Kreditbetrag
- Datum der Valutierung

- Zinsbindung (Laufzeit)

Die Angebotseinholung für längerfristige Liquiditätskredite entspricht der Angebotseinholung unter Textziffer 3.3 dieser Dienstanweisung.

Für kurz- und längerfristige Liquiditätskredite sind in der Regel von mindestens drei Finanzdienstleistern Angebote einzuholen.

Die Auswahl eines Arrangeurs zur Platzierung eines Schuldscheindarlehens bzw. einer Anleihe unterliegt nicht der Ausschreibungspflicht, da hierbei nicht ausschließlich harte Vergleichsfaktoren wie z. B. die Kosten der Dienstleistung maßgeblich sind. Hier stehen Faktoren wie z.B. die Marktkenntnis, die Platzierungsstärke und Erfahrung des Arrangeurs sowie die zuverlässige Abwicklung im Vordergrund, um den notwendigen Erfolg der Emission zu gewährleisten.

4.4. Fristen

Die Angebotsabgabe bei kurzfristigen Liquiditätskrediten erfolgt direkt telefonisch nach Angebotseinholung oder durch kurzfristige Rückmeldung der Finanzdienstleister.

Für die Bearbeitung eines Angebots für längerfristige Liquiditätskredite soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere am erforderlichen Valutierungszeitpunkt, der Marktlage und der verwaltungsintern erforderlichen Bearbeitungszeit orientiert.

In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird der Abgabezeitpunkt (Zeitpunkt des spätesten Eingangs bei der Stadtkämmerei) für das Angebot mit Datum und Uhrzeit benannt und darauf hingewiesen, dass später eingehende Angebote nicht gewertet werden können.

4.5 Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation

In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert. Nach Vergabeentscheidung eingegangene Angebote werden nachrichtlich in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufgenommen, aber nicht gewertet. Außerdem sind weitere für die Bewertung der Angebote wesentlichen Daten (Angebot einer Teilmenge des Kreditbetrags etc.) in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufzunehmen.

Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält für jedes Angebot mindestens

- das Kreditinstitut und ggf. den Makler
- den angebotenen nominellen Zinssatz bzw. alternativ die Marge z.B. auf den 3-, 6-, oder 12-M-EURIBOR
- die Kennzeichnung des wirtschaftlichsten Angebots in Bezug auf alle bewerteten Angebote.

Gemäß Ziffer 3.1 i. V. m. Ziffer 2.1 des Krediterlasses sind für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Angebots alle Vertragselemente zu berücksichtigen und zu bewerten.

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich an den Bestbieter. Sofern es mehrere Bestbieter gibt, muss die Entscheidung nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien erfolgen (Beispiele: Portfoliostruktur, Qualität der Abwicklung, Altgläubiger bei Zinsanpassungen, Bonität des Gläubigers). Nachverhandlungen mit den Bestbietern sind zulässig. Das Ergebnis der Nachverhandlungen ist zu dokumentieren.

Vom Grundsatz der Vergabe an den Bestbieter kann im Ausnahmefall abgewichen werden. Hierbei ist auf die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Angebotes auch im Kontext des gesamten Kassenkreditportfolios abzustellen. Zulässige Gründe für das Abweichen vom Grundsatz der Vergabe an den Bestbieter können sein:

- Ausweitung des Gläubigerkreises / Gewinnung neuer Kreditgeber
- Aufrechterhaltung bestehender Geschäftsbeziehungen (Prolongation des letzten noch bestehenden Geschäfts mit einem vorhandenen Kreditgeber)
- Vermeidung von Konzentrationsrisiken („Klumpenrisiken“) bzgl. der Kreditgeber
- Berücksichtigung von Finanzdienstleistern, die schon länger kein konkurrenzfähiges Angebot machen konnten.
- Vermeidung einer Einschränkung der Limite für Tagesgeldkredite (da die Vergabe längerfristiger Kassenkredite häufig auf die Geldhandelslinie angerechnet wird bzw. länger nicht genutzte Limite für Tagesgeldkredite ggf. gestrichen werden).

Diese sog. strategischen Vergaben dienen der Sicherstellung der nachhaltigen Zahlungsfähigkeit der Stadt. Die Gründe für das Abweichen vom Grundsatz der Vergabe an den Bestbieter und auch die hieraus resultierenden Kosten (Zinsmehraufwand bezogen auf die gesamte Kreditlaufzeit im Vergleich zum zinsgünstigsten Anbieter) sind schriftlich zu dokumentieren.

Für die entstehende Zinsdifferenz gilt folgende Begrenzung:

Die Zinsdifferenz bei längerfristigen Kassenkrediten (ohne Tagesgeld) darf pro Einzelgeschäft nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum günstigsten Angebot stehen. Mit Blick auf die aktuelle Marktsituation ist eine Begrenzung auf max. 30 Basispunkte (0,30%) z. Zt. ausreichend (Beispiel: günstigstes Angebot bei 2,00 % p.a., maximal zulässiger Zinssatz 2,30% p.a.). Der Zinsmehraufwand bei Tagesgeldkrediten darf pro Einzelgeschäft max. 10 Basispunkte (0,10%) betragen (Beispiel: günstigstes Angebot bei 1,12% p.a. bei nicht voll ausgenutztem Kreditlimit, maximal zulässiger Zinssatz 1,22% p.a.). Darüber hinaus darf das Abweichen vom Grundsatz der Vergabe an den Bestbieter bei Tagesgeldkrediten pro Bank grundsätzlich an maximal 5 Tagen im Kalendermonat erfolgen. Die jeweils maximal zulässige

ge Zinsdifferenz wird jeweils zum 1. Januar des neuen Jahres durch die Ressortleitung für das laufende Jahr festgelegt.

Der Anbieter, der den Zuschlag erhält, wird unmittelbar nach der Entscheidung über den Zuschlag informiert.

Die Auswertung der Angebote erfolgt durch den zuständigen Handlungsbevollmächtigten in der Kämmerei (Team Vermögensmanagement). Die Vergabeentscheidung erfolgt in der Kämmerei (durch die Teamleiterin / den Teamleiter Vermögensmanagement). Die Angebotsauswertung und Vergabeentscheidung ist der Abteilungs- oder Ressortleitung zur abschließenden Genehmigung vorzulegen.

4.6. Aktenführung und weitere Bearbeitung

Die Dokumentation über längerfristige Liquiditätskredite erfolgt entsprechend Abschnitt 3.6 dieser Dienstanweisung.

Kreditverträge, Schuldurkunden, Schuldscheine etc. sind durch zwei Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadt Wuppertal zu unterzeichnen, die über eine Vollmacht zur Neuaufnahme bzw. zur Umschuldung von Krediten zur Liquiditätssicherung gemäß § 64 Abs. 3 GO NRW verfügen. Dabei soll grundsätzlich mindestens eine Unterschrift von der Kämmererin / dem Kämmerer der Stadt oder von der Leiterin / dem Leiter des Ressorts Finanzen geleistet und mit dem Siegel der Stadt versehen werden. Bei Abwesenheit der Kämmererin / des Kämmerers und/ oder der Leiterin / des Leiters des Ressorts Finanzen sind diese Vertragsunterlagen durch andere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadt Wuppertal zu unterzeichnen, die über eine Vollmacht zur Neuaufnahme bzw. zur Umschuldung von Krediten zur Liquiditätssicherung gemäß § 64 Abs. 3 GO NRW verfügen.

Die Verhandlungsblätter über die Aufnahme von Tagesgeldkrediten sowie die dazu gehörigen Bestätigungen der Banken werden jeweils in separaten Ordnern gesammelt.

Zur Erleichterung der Abwicklung bei der Aufnahme von Tagesgeldkrediten können die Bestätigungen der Banken von den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der Kämmerei unterzeichnet werden, die über eine von dem Oberbürgermeister und dem Stadtkämmerer erteilte Unterschriftsvollmacht verfügen.

Die Dokumentation und Aktenführung, die Meldung zur Erfassung des Kredits in der Finanzmanagementsoftware, die Erstellung der Buchungsunterlagen sowie Weiterleitung an die Finanzbuchhaltung sowie die Prüfung der Übereinstimmung von angenommenem Angebot mit dem Kreditvertrag, der Schuldurkunde bzw. dem Schuldschein etc. erfolgen innerhalb der Kämmerei (Teams Vermögensmanagement).

Auf der Ebene des einzelnen Abschlusses ist analog zu den „Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine strikte Trennung zwischen Handel und Abwicklung sicherzustellen. Dies geschieht durch fachbereichsübergreifende Funktionstrennung: Handel und Geschäftsdoku-

mentation unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips erfolgen in der Kämmererei, Verbuchung und Zahlungsabwicklung erfolgen durch die Finanzbuchhaltung.

4.7. Liquiditätsverbund (Cashpooling)

Durch den Liquiditätsverbund können die als nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 KWG zulässigen Geschäfte im Rahmen des Konzernprivilegs notwendigen Kreditaufnahmen insgesamt minimiert und für die verfügbare Liquidität gegebenenfalls günstigere Konditionen erzielt werden. Die Einrichtung eines Liquiditätsverbundes steht unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit nach § 75 Absatz 1 GO NRW, die nach den Gesamtumständen gegeben sein muss.

Gemäß Ziffer 3.2 des Krediterlasses bedarf es u.a. bei der Einrichtung eines Liquiditätsverbandes einer Abstimmung über die Abwicklung der Geldgeschäfte und der Übernahme von Verantwortlichkeiten zwischen den Beteiligten. Die jeweiligen Verbindlichkeiten und Forderungen müssen den Beteiligten eindeutig zuzuordnen sein. Die Führung eines eigenen Verrechnungskontos durch die Gemeinde oder einer Beteiligung ist deshalb unabdingbar. Einzelheiten hierzu werden separat geregelt und sind nicht Bestandteil dieser Dienstanweisung.

5. Derivate und strukturierte Produkte

5.1 Ermächtigungsgrundlagen

In Nordrhein-Westfalen wird die grundsätzliche Zulässigkeit für einen Einsatz von Derivaten durch den Krediterlass, Ziffer 2.2, bestätigt.

Gem. Ziffer 2.2.1 des Krediterlasses können Derivate zur Zinssicherung und zur Optimierung der Zinsbelastung unter Beachtung des Vorrangs der Sicherheit und der Risikominimierung genutzt werden. Die Derivate müssen dabei immer in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang (Konnexität) mit einem Grundgeschäft, welches sich auch aus dem Kreditportfolio ableiten lassen kann, stehen. Bei Nutzung von Derivaten zur Optimierung der Zinsbelastung ist darauf zu achten, dass in der Gesamtschau des Kreditportfolios durch die Derivate bestehende Zinsrisiken nicht erhöht werden.

Zur Auswahl und Risikoklassifizierung der eingesetzten Derivate wird die Klassifikation angewendet, die der Deutsche Städtetag als Anhang zur jeweils gültigen Musterdienstanweisung Derivate empfiehlt (sog. Wohlverhaltensregeln Derivateeinsatz, s. Anlage). Es werden ausschließlich Zinsderivate der Risikostufen A, B, C und in begründeten Ausnahmefällen, die einer besonders sorgfältigen vorhergehenden Chancen-/ Risikoanalyse bedürfen, der Risikostufen D und E eingesetzt. Ein Abschluss von Zinsderivaten der Risikostufen F und G ist ausgeschlossen.

Jeder Einsatz von Derivaten der Risikostufen C-E ist im Vorfeld mit der Ressortleitung abzustimmen. Dabei sind der Umfang im Verhältnis zum Gesamtportfolio, die Wirkungsweise,

die Chancen und insbesondere auch die Risiken des beabsichtigten Geschäfts darzustellen. Die Entscheidungsfindung über den Abschluss eines Derivatgeschäftes ist schriftlich zu dokumentieren. Die einfachen Derivate zur Zinssicherung der Risikostufen A und B, wie z. B. ein Payer Swap, bilden zusammen mit einem Kredit als Grundgeschäft einen sogenannten „synthetischen“ Kredit. Im Vergleich zu einem klassischen Festsatzkredit besteht somit kein erhöhter Analyse- und Abstimmungsbedarf.

Gemäß Ziffer 2.2.3 des Krediterlasses kann zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft eine Bewertungseinheit gebildet werden, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Beim Grund- und Sicherungsgeschäft liegt aufgrund des diese Geschäfte beeinflussenden Risikoparameters eine gegenläufige Wertentwicklung vor (Homogenität der Risiken)
- Der Sicherungszusammenhang muss für den gesamten Zeitraum gegeben oder zumindest herstellbar sein (zeitliche Kongruenz)
- Das Volumen des Sicherungsgeschäfts darf das Volumen der Grundgeschäfte zu keinem Zeitpunkt übersteigen (abstrakte Konnexität).

Bei der Bildung von Bewertungseinheiten entfällt die Pflicht zur Einzelbewertung und zur gesonderten Bilanzierung.

Die Stadt Wuppertal nutzt bereits seit 2001 unter Beachtung des Vorrangs der Sicherheit und der Risikominimierung Derivate zur Steuerung der Zinsbelastung im Bereich der Investitions- und Liquiditätskredite. Die Verwaltung wurde hierzu mit Beschluss des Finanzausschusses vom 21.06.2001 (Drucksache 2017/ 01) ermächtigt, der mit Beschluss des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH/ KIJU) vom 09.03.2010 (Drucksache VO/0201/10) bestätigt wurde.

5.2 Vorbereitung des Derivateabschlusses/ Marktbeobachtung

Die ständige Beobachtung der Geld- und Kapitalmarktsituation und –entwicklung ist Aufgabe der Kämmerei (Team Vermögensmanagement). Zur Marktbeobachtung dienen:

- Finanzmanagementsoftware mit Marktdatenschnittstelle inkl. Berichts-, Planungs- und Bewertungsfunktionen
- Wirtschaftspresse, Fachzeitschriften
- Analysen von Kreditinstituten und anderen externen Finanzdienstleistern
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen zur Geld- und Kapitalmarktsituation bzw. –entwicklung.

Die hierbei ermittelten Informationen werden u.a. zur Prüfung der Sinnhaftigkeit eines Derivateeinsatzes, Auswahl eines geeigneten Instruments, zur Planung des Volumens bzw. des Abschlusszeitpunkts und der geeigneten Laufzeit genutzt.

5.3 Angebotseinholung

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Abschlüsse von Derivaten durch eine schriftlich dokumentierte Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern. Die Angebotseinholung erfolgt in der Regel per Fax oder E-mail, bzw. bei besonders zeitkritischen Geschäften auch telefonisch. Die Angebotseinholung und Versendenachweise sind als Bestandteil der Geschäftsdokumentation aufzubewahren.

Fachliche Nachfragen zu den abgegebenen Angeboten und ihre Beantwortung durch die Bieter sind Bestandteil der Auswertung der abgegebenen Angebote und zu dokumentieren.

Die Angebotseinholung enthält in Abhängigkeit von dem abzuschließenden Derivat alle relevanten für die Preisfindung benötigten Daten, insbesondere

- Art des Derivatgeschäfts
- Exakte Definition der Eckdaten des Geschäfts
- Nominalbetrag
- Ggf. Tilgungsstrukturen
- Zinsberechnungsmethode, Feiertagskalender, Fixingtermine
- Ggf. zu verwendenden Referenzkurs
- Datum der Valutierung
- Laufzeit
- Verpflichtung des Kontrahenten zur Mitteilung des Marktwertes zum Monatsultimo
- Abgabezeitpunkt (Datum, Uhrzeit) und Abgabeform

Für Derivatgeschäfte ist in der Regel – soweit das Produkt von mehreren Finanzdienstleistern angeboten wird – von mindestens drei Finanzdienstleistern ein Angebot einzuholen.

5.4 Fristen

Für die Bearbeitung eines Angebots soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere an der Art des Geschäfts, am erforderlichen Valutierungszeitpunkt, der Marktlage und der verwaltungsintern erforderlichen Bearbeitungszeit orientiert.

In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird der Abgabezeitpunkt (Zeitpunkt des spätesten Eingangs bei der Stadtkämmerei) für das Angebot mit Datum und Uhrzeit benannt und darauf hingewiesen, dass später eingehende Angebote nicht gewertet werden können.

5.5 Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation

In die Angebotsauswertung werden alle fristgerecht eingegangenen Angebote einbezogen und dokumentiert. Verspätet eingegangene Angebote werden nachrichtlich in die Dokumentation einbezogen, aber nicht gewertet. Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält für jedes Angebot mindestens

- das Kreditinstitut und ggf. den Makler
- den angebotenen nominellen Zinssatz
- sonstige relevante Daten (z. B. Strikes, Wechselkurse, Prämien, Laufzeit)
- die Kennzeichnung des günstigsten Angebots in Bezug auf alle bewerteten Angebote.

Sofern es mehrere Bestbieter gibt, sind Nachverhandlungen mit den Bestbietern zulässig. Das Ergebnis der Nachverhandlungen ist zu dokumentieren.

Sofern die Angebotseinholung für ein Derivatgeschäft auf einen konkreten Produktvorschlag eines Finanzdienstleisters mit vorhergehendem Beratungsaufwand zurückzuführen ist, so kann diesem Finanzdienstleister nach Vorlage aller Angebote ein sog. „last call“ unter Nennung des Bestgebotes gewährt werden, damit er sein Angebot ggf. noch nachbessern kann. Vom Grundsatz der Vergabe an den Bestbieter wird grundsätzlich nicht abgewichen.

Der Bestbieter wird unmittelbar nach der Entscheidung über den Zuschlag informiert.

Die Auswertung der Angebote erfolgt durch den zuständigen Handlungsbevollmächtigten in der Kämmerei (Team Vermögensmanagement). Die Vergabeentscheidung erfolgt in der Kämmerei (durch den Teamleiter Vermögensmanagement). Die Angebotsauswertung und Vergabeentscheidung ist der Abteilungs- oder Ressortleitung zur abschließenden Genehmigung vorzulegen.

5.6 Aktenführung und weitere Bearbeitung

Die Dokumentation über ein Derivatgeschäft wird jeweils in Form einer Akte geführt, die auch die Dokumentation über das dazugehörige Grundgeschäft enthält.

Die Dokumentation über ein Derivatgeschäft umfasst sämtliche mit dem Geschäftsabschluss angefallenen Unterlagen, insbesondere

- Entscheidungsfindung über die Ausschreibung des Derivatgeschäfts einschließlich der Überprüfung der Limiteinhaltung für mehrjährige Zinsfestschreibungen gem. Krediterlass,

- Ausschreibung, Angebotsauswertung und Vergabe,
- Vertrag, Schriftverkehr, Fixing-, Zahlungs- und Saldenmitteilungen der Bank,
- Buchungs- und sonstige Unterlagen.

Derivatverträge sind durch zwei Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadt Wuppertal zu unterzeichnen, die über eine Vollmacht zum Abschluss von Zinsderivaten gemäß § 64 Abs. 3 GO NRW verfügen. Dabei soll grundsätzlich mindestens eine Unterschrift von der Kämmererin / dem Kämmerer der Stadt oder von der Leiterin / dem Leiter des Ressorts Finanzen geleistet und mit dem Siegel der Stadt versehen werden. Bei Abwesenheit der Kämmererin / des Kämmerers und/ oder der Leiterin / des Leiters des Ressorts Finanzen sind diese Vertragsunterlagen durch andere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadt Wuppertal zu unterzeichnen, die über eine Vollmacht zum Abschluss von Zinsderivaten gemäß § 64 Abs. 3 GO NRW verfügen.

Die Dokumentation und Aktenführung, die Prüfung der Übereinstimmung von angenommenem Angebot mit dem Derivatvertrag, die Meldung zur Erfassung des Derivats in der Finanzmanagementsoftware, die Erstellung der Buchungsunterlagen sowie Weiterleitung an die Finanzbuchhaltung sowie die Prüfung der eingehenden Fixingmitteilungen erfolgen innerhalb der Kämmerei (Team Vermögensmanagement).

Auf der Ebene des einzelnen Abschlusses ist analog zu den „Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine strikte Trennung zwischen Handel und Abwicklung sicherzustellen. Dies geschieht durch fachbereichsübergreifende Funktionstrennung: Handel und Geschäftsdokumentation unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips erfolgen in der Kämmerei, Verbuchung und Zahlungsabwicklung erfolgen durch die Finanzbuchhaltung.

6. Risikomanagement und Risikosteuerung

6.1 Organisation

Risikomanagement und Risikosteuerung verantwortet die Kämmererin / der Kämmerer. Im Bereich des Zins- und Schuldenmanagements erfolgt die Umsetzung durch die Kämmerei (Team Vermögensmanagement).

6.2 Grundsätzliches

Die vordringlichsten Aufgaben im Bereich des Zins- und Schuldenmanagements bestehen in der permanenten Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität unter Berücksichtigung der anstehenden Ein- und Auszahlungen sowie der Steuerung und Begrenzung des Zinsänderungsrisikos im Investitions- und Kassenkreditportfolio. Die Erfüllung dieser Aufgaben setzt eine kontinuierlich fortzuführende Liquiditätsplanung und Bestandsaufnahme aller bestehenden Kredite (inkl. Derivate) mit deren Zahlungsströmen sowie des Volumens der offenen Positionen für Zinsanpassungen und Neuaufnahmen p.a. voraus. Darüber hinaus ist eine stete Beobachtung der Entwicklungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt und Bestandsauf-

nahme der zur Verfügung stehenden Finanzierungsquellen und Limite bei den kreditgewährenden Banken erforderlich. Eine ausreichende Ausstattung mit Personal in quantitativer und qualitativer Hinsicht mit Kenntnissen und Erfahrungen im Zins- und Schuldenmanagement und beim Einsatz von Derivaten sowie die Ausstattung mit einer geeigneten Finanzmanagementsoftware sind zu gewährleisten.

Die Portfoliosteuerung der Stadt Wuppertal erfolgt durch strukturelle Maßnahmen (z. B. ausgewogenes Verhältnis von kurz- und langfristigen Zinsbindungen, Vermeidung von Klumpenrisiken) unter Einbindung einer Zinsmeinung, aus der Handlungsansätze für Absicherungsmaßnahmen und Zinsbindungsfristen abgeleitet werden. Es werden bewusst keine starren Portfoliostruktur-Limite gesetzt, um flexibel auf Marktgegebenheiten und veränderte Finanzierungsbedingungen reagieren zu können. Auf eine möglichst breite Diversifizierung an Kontrahenten guter Bonität wird Wert gelegt. Hierfür kann ein gewisser Zinsmehraufwand hingenommen werden (Strategische Vergaben, s. Ziffer 3.5 und 4.5 dieser Dienstanweisung).

Maßgabe für die Steuerung der Zinsbelastung ist die stete Einhaltung bzw. Unterschreitung des geplanten Zinsbudgets unter Beachtung des Vorrangs der Sicherheit und der Risikominimierung.

6.3. Zulässige Finanzderivate

Die Stadt Wuppertal nutzt bereits seit 2001 Derivate zur Steuerung der Zinsbelastung im Bereich der Investitions- und Liquiditätskredite. Die Verwaltung wurde hierzu mit Beschluss des Finanzausschusses vom 21.06.2001 (Drucksache 2017/ 01) ermächtigt, der mit Beschluss des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH/ KIJU vom 09.03.2010 (Drucksache VO/0201/10) bestätigt wurde.

Folgende Derivate können eingesetzt werden:

- Zinsswaps
- Zins- und Währungsoptionen
- Zins- und Währungstermingeschäfte sowie
- Kombinationen aus diesen Instrumenten

Darüber hinaus ist auch der Abschluss von strukturierten Krediten zulässig, bei denen eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit mit einem der vorgenannten Instrumente besteht.

Die vorgenannten Strukturen dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie die in Ziffer 5.1 genannten Voraussetzungen erfüllen, insbesondere in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu einem oder mehreren Grundgeschäften stehen und nicht spekulativen Zwecken dienen.

6.4 Produktlimite

Kassenkredite in ausländischer Währung dürfen bis zu einem Anteil von 30% des Kassenkreditbestandes aufgenommen werden (s. Beschluss des Finanzausschusses vom 05.02.2004, Drucks.-Nr. VO/2433/04).

6.5 Gesetzliche Limite

Die Gesamtermächtigung für die Aufnahme von Investitionskrediten (Kreditermächtigung, § 78 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) GO NRW) wird mit der Haushaltssatzung vom Rat beschlossen. Kreditneuaufnahmen dürfen nur im Rahmen der noch offenen Kreditermächtigung (Kreditermächtigung abzüglich bereits auf die Kreditermächtigung aufgenommener Kredite) in Anspruch genommen werden.

Gemäß § 89 (2) GO NRW dürfen Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen bis zu dem vom Rat der Stadt in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag (§ 78 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW) aufgenommen werden, sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

6.6 Limite gemäß Krediterlass

Laut Ziffer 3 des Krediterlasses kann die Stadt für einen Anteil am Gesamtbestand ihrer Liquiditätskredite auch Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit nach den folgenden Maßgaben treffen:

Für die Hälfte des Gesamtbestandes an Liquiditätskrediten darf die Gemeinde Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren vorsehen. Für ein weiteres Viertel am Gesamtbestand an Liquiditätskrediten dürfen Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von maximal fünf Jahren getroffen werden. Die jeweiligen Anteile dürfen nicht wesentlich überschritten werden. Maßgeblich für die Berechnung dieser Umschuldungsmöglichkeiten ist der Bestand an Liquiditätskrediten zum Abschlussstichtag des Vorjahres. Bei bereits eingegangenen Zinsvereinbarungen sind die Restlaufzeiten zugrunde zu legen. Zinsvereinbarungen, die eine Laufzeit von fünf Jahren überschreiten, hat die Gemeinde zuvor mit der örtlich zuständigen Kommunalaufsicht abzustimmen.

6.7 Kontrahentenlimite

An die Bonität der Kontrahenten sind bei Abschluss von Derivatgeschäften hohe Anforderungen zu stellen. Geschäftsabschlüsse werden deshalb nur getätigt mit Kontrahenten, die bei Abschluss des Derivatgeschäftes ein langfristiges Rating im Investmentgrade von mindestens BBB nach Standard & Poor's oder Baa2 nach Moody's aufweisen.

6.8 Betriebsrisiko

Zur Vermeidung finanzieller Verluste aus betrieblichen Risiken (aus Aufbau-, Ablauf-, Personal- und IT-Organisation) richtet sich die Stadtkämmerei insbesondere nach den allgemeinen

städtischen Regelungen zum Datenschutz, zur Organisation bzw. TUI/ Kommunikation. Diese Regelungen sind im Intranet unter der Rubrik „Verwaltung/ Dienstanweisungen“ abrufbar.

6.9 Rechtsrisiko

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken aus vielfältigen und dissensfähigen Kontrakten verwendet die Stadt ausschließlich den deutschen „Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte“. Grundsätzlich wird als Gerichtsstand Deutschland vereinbart. Ausländische Gerichtsstände und ausländische Konten sind nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten soweit wie möglich auszuschließen. Fremdsprachigen Geschäftsabschlüssen und Dokumentationen sind Übersetzungen in die deutsche Sprache beizufügen.

6.10 Verlustrisiko

Bei Abschluss von Derivatgeschäften muss die Stadt mit dem Kontrahenten in der Regel eine maximale Verlustgrenze definieren und vertraglich vereinbaren. Die dem Geschäftsabschluss vorhergehende Analyse des Derivatgeschäfts muss eine sog. „worst case“-Betrachtung beinhalten, d.h. es muss aufgezeigt, wie hoch die maximale finanzielle Belastung für die Stadt ausfallen könnte, wenn sich das Derivat nicht – wie im Hauptszenario angenommen – entwickeln sollte. Die Wechselwirkung mit der Zinsentwicklung im übrigen Kassenkreditportfolio und die Verträglichkeit des „worst case“ – Szenarios mit dem geplanten Zinsbudget der Stadt ist zu betrachten.

Der Einsatz von Zinsoptimierungsprodukten mit einem Vervielfältiger (gehebelte Produkte) ist ausgeschlossen.

6.11 Identifizierung, Quantifizierung und Steuerung von Risiken

Im Hauptfokus stehen die Analyse, Steuerung und Begrenzung des Zinsänderungsrisikos bzw. des Liquiditäts-/ Refinanzierungsrisikos.

Mit Hilfe der eingesetzten Finanzmanagementsoftware mit Planungs-, Bewertungs- und Simulationsfunktionen wird das Portfolio regelmäßig in die Zukunft hinein fortgeschrieben und unter Zugrundelegung von Forwardsätzen bzw. Simulation eines höheren Zinsniveaus der mögliche zukünftige Zinszahlungsstrom ermittelt. Zur Quantifizierung des Zinsänderungsrisikos wird dieser am aktuellen bzw. am geplanten Zinsbudget der folgenden Haushaltsjahre vorbeigeführt.

Die Liquiditätsplanung zur Erfassung aller künftigen Ein- und Auszahlungen ist in Einvernehmen mit der zentralen Finanzbuchhaltung fortlaufend zu aktualisieren. Darüber hinaus sind die Informationen über die zur Verfügung stehenden Bankpartner, deren Anteile am Portfolio, die zur Verfügung stehenden internen oder externen Kreditlimite sowie die Kreditbereitschaft in nominaler Höhe pro Einzelgeschäft bzw. in Laufzeitjahren stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

Berichte über Marktwerte der abgeschlossenen Derivatgeschäfte werden vereinbarungsgemäß regelmäßig zum Monatsultimo von den Kontrahenten geliefert. Diese Berichte haben

nur nachrichtlichen Charakter, da Marktwerte in der Regel nicht für Steuerzwecke genutzt werden. Derivate werden hauptsächlich zur Zinssicherung und mit einem klar begrenzten Risiko eingesetzt und daher in aller Regel bis zum Laufzeitende durchgehalten. Eine vorläufige Auflösung zum aktuellen Marktwert kommt regelmäßig nicht zum Tragen. Aufgrund der Bildung von Bewertungseinheiten zwischen Derivat und Grundgeschäft entfällt darüber hinaus die Pflicht zur Einzelbewertung und zur Bilanzierung.

Die Entwicklung der Derivate wird regelmäßig auch anhand der eingehenden Fixingmitteilungen überwacht und pro Derivat in einer Übersicht festgehalten.

Die unter Ziffer 6.4 ff. genannten Limite werden fortlaufend mit der Struktur des Portfolios abgeglichen.

Über besondere Entwicklungen bzw. sich abzeichnende Risiken ist unverzüglich zu berichten („ad hoc“-Berichte).

Die Kämmereileitung berichtet der Ressortleitung regelmäßig über Risiken.

Schwerpunkt der regelmäßigen Risikoberichterstattung ist der Portfolioansatz.

Eine sofortige schriftliche Risikomeldung ist veranlasst, wenn

- eine Limitverletzung eingetreten ist,
- unübliches Geschäftsgebaren festgestellt wird oder der Verdacht unkorrekten Handelns eines Marktteilnehmers besteht.

Eingetretenen Limitverletzungen wird grundsätzlich begegnet durch

- Anpassung der Strategie an das veränderte Marktumfeld und ggf. Anpassung der Limite,
- Wiederherstellung verletzter Limite,
- Aufklärung eines unüblichen Geschäftsgebarens bzw. unkorrekten Handelns eines Marktteilnehmers und ggf. Einleiten rechtlicher Maßnahmen.

Entsprechende Maßnahmenvorschläge erarbeitet das Team Vermögensmanagement.

Die Umsetzung der Maßnahmen zur Wiederherstellung verletzter Limite überwacht und dokumentiert die Leitung des Teams Vermögensmanagement in Abstimmung mit der Abteilungs- und Ressortleitung.

7. Berichterstattung

Der Finanzausschuss wird regelmäßig über den Stand der Kassenkredite und Investitionskredite informiert.

In einer Ausschuss-Sitzung im ersten Halbjahr wird darüber hinaus über die Zinsentwicklung im städtischen Kreditportfolio berichtet (Zinsschuldenquote für Kassenkredite und investive Kredite im Vergleich zum Vorjahr).

Jeweils zum Monatsultimo wird ein Bericht für die Ressortleitung und den Stadtkämmerer erstellt.

8. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch die Kämmerin/ den Kämmerer in Kraft.

Dr. Slawig

Anlage:

Kommunalkundenorientierte Klassifikation für aktuell am Markt gehandelte Derivate vom 20.07.2012. Maßgeblich ist jeweils die aktuell gültige Fassung.